



Aktenzeichen 1362.1-3/2
Fürth, 26. November 2020

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag Hinweise zur Einreichung von Landeslisten

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Nur Parteien können Landeslisten einreichen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Landeslisten sind beim Landeswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Landeswahlleiters für den Freistaat Bayern lauten wie folgt:

Briefanschrift

Landeswahlleiter

Bayerisches Landesamt für Statistik

90725 Fürth

Haus- und Paketanschrift

Landeswahlleiter

Bayerisches Landesamt für Statistik

Nürnberger Straße 95

90762 Fürth

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Landeslisten

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Landeslisten sollen nach dem Muster der **Anlage 20** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 27 Abs. 2 BWO, § 39 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Bayern liegen, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 2 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 2 000 in Bayern Wahlberechtigten Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BWG, § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Landeswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und ggf. Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung gemäß Parteisatzung geführt wird (§ 39 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bestätigung, dass die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass

er im Freistaat Bayern wahlberechtigt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber kann in einer Landesliste nur benannt werden,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste nach dem Muster der **Anlage 20** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 39 Abs. 4 BWO):

- Zustimmungserklärungen nach dem Muster der **Anlage 22** zur BWO für jeden Bewerber (Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigungen der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für jeden Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist)
- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 23** zur BWO (Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste).
- Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Landeslistenbewerber gemäß **Anlage 24**.
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 21** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

6 Zurücknahme und Änderung von Landeslisten, Beseitigung von Mängeln

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine von mindestens 2000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr**, kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein

Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Landeswahlleiter sind etwaige Mängel in der Landesliste durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung der Landesliste können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 21** zur BWO) beim Landeswahlleiter des Freistaates Bayern angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 16, 20, 22, 23 und 24** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten wenden Sie sich bitte an das Büro des Landeswahlleiters (wahlen@bayern.de), alternativ können die Formblätter zum Selbstauffüllen dort bezogen werden.

8 Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind ebenfalls

spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr,

schriftlich beim für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter einzureichen. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Kreiswahlleiter. Namen und Anschriften der von den Regierungen ernannten Kreiswahlleiter sind aus gesonderten Bekanntmachungen im jeweiligen Regierungsamtsblatt und im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter www.statistik.bayern.de/wahlen/kreiswahlleiter ersichtlich.

9 Ansprechpartner

Bei Fragen können Sie sich an den Landeswahlleiter und sein Büro wenden. Die Kontaktdaten finden sich hier im Internet:

<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/landeswahlleitung/index.html> «Beschreibung_
der_persönlichen_Anlagen»